

Novelle des Messstellenbetriebs- gesetzes in 2026

Bitkom Vorschläge zur beschleunigten
Digitalisierung im Energiesystem

Auf einen Blick

Messstellenbetriebsgesetz

Bitkom-Bewertung

Der Smart Meter Rollout ist der zentrale infrastrukturelle Hebel für eine digital gesteuerte, kosteneffiziente Energiewende. Bundestag und Bundesregierung haben die strategische Bedeutung erkannt und eine deutliche Beschleunigung zum Ziel erklärt. Entscheidend ist nun, die anstehende MsbG Novelle so auszugestalten, dass dieses Ziel realistisch und ambitioniert erreicht werden kann.

Die folgenden Vorschläge adressieren dabei zentrale Stellschrauben entlang der gesamten Wirkungskette: welche Maßnahmen den Rollout in der Praxis beschleunigen und zugleich ambitioniert ausrichten, wie Verteilnetzbetreiber als Treiber einer zügigen und resilienten Digitalisierung gestärkt werden können und wie die mit dem Rollout wachsenden Digitalisierungsoptionen konsequent genutzt werden können.

Das Wichtigste

▪ **Wettbewerb und Kooperation auf ein Level Playing Field stellen**

Der Rollout wird schneller, wenn Wettbewerb und Kooperation zwischen gMSB und wMSB unter fairen, symmetrischen Regeln möglich sind. Dafür braucht es ein Level Playing Field mit praxistauglichem Wechsel und Kooperationsmodellen, klaren Verantwortlichkeiten und investitionssicheren Anrechnungsregeln.

▪ **Prozesse vereinfachen und Kernrollout priorisieren**

Bürokratische Fristen, Doppelprozesse und Zusatzpflichten binden Ressourcen, die für Einbau und Inbetriebnahme fehlen. Der Fokus sollte klar auf einem funktionsfähigen Kernrollout liegen – mit flexibilisierten Fristen, klar abgegrenzten Standardleistungen und einer Modernisierung des Eichrechts.

▪ **Qualität vor Quote: Funktionsfähigkeit und Datennutzen sichern**

Nicht der physische Einbau, sondern die betriebsbereite, getestete Inbetriebnahme muss zählen. Klare Definitionen der Funktionsfähigkeit, wirksame Steuerbarkeit und hochwertige, verfügbare Messdaten sind Voraussetzung dafür, dass der Rollout tatsächlich Systemnutzen, Flexibilität und Kosteneffizienz bringt.

75%

können sich vorstellen einen Smart-Meter zu nutzen (lt. einer [Studie im Auftrag des Bitkom](#))

Inhalt

1	Smart-Meter Rollout beschleunigen	4
	Wettbewerb als Beschleuniger nutzen	4
	Rollout-Prozesse entbürokratisieren	5
	Kernrollout priorisieren, Zusatzpflichten begrenzen	6
	Ziele praxisnaher gestalten ohne Ambition zu verlieren	7
2	Verteilnetzbetreiber als Treiber einer zügigen, resilienten Digitalisierung	8
	Deutschland-Stack für VNB nutzbar machen	8
	Regulierung wirksam machen: Fordern und Fördern	8
3	Digitalisierungspotenziale konsequent nutzen	9
	Messwertqualität und -verfügbarkeit konsequent sicherstellen	9
	Rollout-Quote richtig messen und an Systemnutzen koppeln	9
	Förderung gezielt auf dezentrale, digitale Lösungen ausrichten	10

1 Smart-Meter Rollout beschleunigen

Wettbewerb als Beschleuniger nutzen

Wettbewerb im Messstellenbetrieb beschleunigt den Rollout, schafft zusätzliche Kapazitäten und ermöglicht Innovation. Dafür müssen wMSB als eigenständige Marktrolle erhalten bleiben und der Wechsel zu einem anderen Messstellenbetreiber sowie Kooperationen praxistauglich geregelt werden.

§ 5 - Haltefrist beim Messstellenbetreiberwechsel: Die zweijährige Haltefrist nach Einbau eines iMSys durch den gMSB schränkt das Wahl- und Wechselrecht von Kunden ein und schwächt den Wettbewerb. Aus Sicht des wMSB sollte die Haltefrist daher abgeschafft werden. Aus Sicht der grundzuständigen Messstellenbetreiber sollte sie zwingend verlängert werden, da die primären Aufwände für die Ausstattung und Administration neben den laufenden Betriebskosten der Messstelle erst wieder erwirtschaftet werden müssen.

§ 6 - Keine Preisobergrenzen für wettbewerbliche Messdienstleister im Bündelfall: Die Streichung des Kostenvergleichs in der letzten Novelle ist sachgerecht, da iMSys nicht mit analogen Zählern vergleichbar sind. Die stattdessen eingeführten Höchstentgelte (§§ 30, 35) passen jedoch nicht zur Bündelung nach § 6 und sollten daher gestrichen werden. Es liegt kein Monopol mit Kontrahierungszwang vor, sondern eine freiwillige Entscheidung des Anschlussnehmers mit Anbieterwahl. Der Mietenschutz kann über die Betriebskostenverordnung sichergestellt werden.

§ 6 - Liegenschaftsmodell stärken: Zur effizienten Erschließung von Mehrfamilienhäusern sollten gesetzlich zulässige Messkonzepte verpflichtend durch VNB umgesetzt werden. Das gilt beispielsweise für virtuelle Summenzähler, bei denen eine fehlende systemseitige Abbildung durch den VNB den iMSys-Einbau im Mehrfamilienhaus spürbar ausbremst.

§ 6 – Wechselfristen im Liegenschaftsmodell kürzen: Die Fristen in §6 Abs. 2 Satz 3 zur Einräumung eines Bündelangebotes sollten von sechs auf drei Monate gekürzt werden, ebenso wie die Frist zwischen Ausübung des Auswahlrechts und Beendigung bestehender Messstellenverträge (Absatz 2 Satz 2) von drei Monaten auf einen Monat.

§ 11 - Wettbewerbliche Öffnung des Pflichtrollouts: Scheitert ein gMSB deutlich daran, seine Quoten zu erfüllen, oder verfehlt diese ganz, sollte bevor die Grundzuständigkeit in Gänze auszuschreiben ein transparentes, schnelles Verfahren eingeführt werden, um den Pflichtrollout durch einen Dritten ausüben zu lassen. Beispielsweise könnte der gMSB dann verpflichtet werden ein wettbewerbliches Verfahren anzuwenden, um seiner Pflichterfüllung nachzukommen. So forderte es auch der Bundestag in seinem Entschließungsantrag vom 12. November 2025. Im Sinne des beschleunigten Rollouts sollte weder die Grundzuständigkeit in Gänze ausgeschrieben noch automatisch dem Auffangmessstellenbetreiber zugewiesen werden, sondern ein deutlich einfacheres

Verfahren beispielsweise ähnlich wie in §41 auf Basis eines Kooperationsvertrages geschaffen werden.

§§ 16, 17 - Investitionen bei Mieterwechsel sichern: Bei Auszug oder Immobilienverkauf endet der wMSB-Vertrag häufig, weil er meist mit dem Anschlussnutzer geschlossen ist. Die Messstelle fällt dann automatisch an den gMSB zurück (§ 17 MsbG), der wMSB verliert sein Investment und funktionsfähige Technik wird oft unnötig ausgebaut, weil Kontaktdaten des neuen Nutzers fehlen und eine Gateway-Übernahme selten praktikabel ist. Bitkom schlägt daher vor, dass MsbG dahingehend zu ändern, dass der wMSB Betreiber der von ihm ausgestatteten Messstelle bleibt, bis der neue Anschlussnutzer aktiv einen anderen MSB wählt. Dafür braucht es einen gesetzlich ermöglichten konkludenten Vertrag, die Übermittlung der Kontaktdaten durch den VNB und die Möglichkeit für den wMSB, den neuen Nutzer über Wahlrecht und Entgelte zu informieren; Preisobergrenzen sind einzuhalten.

§§ 41, 45– Kooperationen zwischen gMSB und wMSB wirksam machen: In der kommenden Novelle sollte § 41 Abs. 1 Satz 2 MsbG ausdrücklich ermöglichen, dass gMSB und wMSB Kooperationen eingehen, um Rollout-Kapazitäten zu bündeln und zusätzliche Einbauten im Netzgebiet zu realisieren. Grundzuständigkeit, Kundenverhältnis und Nachweisverantwortung bleiben beim gMSB. Die derzeitige Ausgestaltung des MsbG setzt jedoch Fehlanreize: Da gMSB ihre Ausstattungsquoten selbst erfüllen müssen, besteht bislang nur ein begrenzter Anreiz, Pflichteinbaufälle durch wMSB umsetzen zu lassen selbst dort, wo gMSB die Quoten operativ nur schwer erreichen. Sinnvoll ist daher, Pflichteinbaufälle, die im Netzgebiet unterbeauftragt durch wMSB verbaut werden, auf die gesetzliche Ausstattungsquote des gMSB anzurechnen. Bei definierten Kooperationsmodellen sollte die Quotenerfüllung als gemeinsame bzw. gewichtete Erfüllung anerkannt werden, sofern Verantwortlichkeiten und Nachweise geregelt sind. Klare Anrechnungsregeln schaffen Investitionssicherheit und beschleunigen den Rollout.

Rollout-Prozesse entbürokratisieren

§ 37 Abs. 2 – Frist des Informationsschreibens: Hinsichtlich der 3-Monatsfrist gibt es in der Mitgliedschaft unterschiedliche Perspektiven. Aus Sicht der gMSB bremst sie den iMSys-Rollout und erschwert kurzfristige Einbaufälle. Dies schränkt die kurzfristige Optimierung des Rollout-Prozesses ein und führt damit mittelbar zu einer Verzögerung des Rollouts. Daher sollte die Vorankündigung entfallen oder auf maximal sechs Wochen verkürzt werden. Zudem sollte das Schreiben nur an den Anschlussnutzer gehen. Aus Sicht der wMSB ist eine Verkürzung als sehr kritisch zu bewerten, denn das Informationsschreiben beinhaltet einen Hinweis für die Kundinnen und Kunden, der darauf aufmerksam macht, dass diese sich auch für einen wettbewerblichen Anbieter entscheiden können und hat damit einen unmittelbaren Einfluss auf die freie Wahlmöglichkeit eines Messstellenbetreibers. Die Frist für Auswahlrecht/MSB-Wechsel und notwendige Vertragsumstellungen wäre zu kurz, insbesondere auch weil Kunden aufgrund der aktuellen Regelung zur Haltefrist für 2 Jahre an einen gMSB gebunden wären. Zudem könnten die wMSB bei fehlender Umrüstung ihre Zuständigkeit verlieren (§ 36 MsbG).

§ 38 – Terminfristen flexibilisieren: Die starre Frist von mindestens zwei Wochen mit Ersatztermin verhindert eine flexible Einsatzplanung. In § 38 MsbG sollten die Wörter

»mindestens zwei Wochen« durch »innerhalb einer angemessenen Frist« ersetzt werden, so dass Unternehmen kurzfristig auf Ausfälle reagieren können. Der Kunde hat immer die Möglichkeit auch nach Terminankündigung einen individuellen Termin zu vereinbaren.

Eigenausbau-Option streichen: Der »Eigenausbau« durch den bisherigen MSB erschwert den MSB-Wechsel in der Praxis erheblich, verursacht Ineffizienzen wie Doppeltermine und nimmt dem neuen MSB durch die Terminbindung Planungs- und Routenflexibilität. Daher sollte das Recht des bisherigen MSB auf Eigenausbau im Rahmen des Wechsels (WiM-Use-Cases »Gerätewechsel«/»Ankündigung Eigenausbau«) entfallen. In der Praxis übernimmt der neue MSB den Ausbau ohnehin in den meisten Fällen und sendet den Altzähler anschließend an den vorherigen MSB.

BetrKV - Umlagefähigkeit über die BetrKV regeln. Der iMSys-Ausbau im Gebäudebestand wird derzeit durch unklare Regelungen in Betriebskostenverordnung und Modernisierungsumlage gebremst. Es braucht eine Klarstellung in §2 BetrKV, dass Vermieter Kosten für Mess- und Steuerungstechnik über die Betriebskostenabrechnung bis zur Höhe gesetzlicher Preisobergrenzen weitergeben können. ([Digitalisierung im Gebäude: Umlagefähigkeit im Mietrecht klar regeln | Positionspapier 2026 | Bitkom e. V.](#))

§§ 3, 8 - Rechtsgrundlage für technische Zusatzeinrichtungen wiederherstellen: In §§ 3 und 8 MsbG sollte ausdrücklich klargestellt werden, dass MSB die zur Pflichterfüllung notwendigen technischen Zusatzeinrichtungen rechtssicher verbauen dürfen. Mit der im Zuge der letzten Gesetzesnovelle erfolgten Streichung wurde dem MSB die rechtliche Grundlage entzogen entsprechende Gerätschaften verbauen zu können.

§ 35 MessEV - Eichrecht modernisieren und Rollout entlasten: Die aktuelle Ausgestaltung des Stichprobenverfahrens nach § 35 MessEV verursacht in der Praxis unverhältnismäßig hohe Prüf- und Prozesskosten insbesondere bei elektronischen Messgeräten durch starre Fristen und aufwändige Stichprobenprüfungen. Das bindet Personal, erhöht das Risiko für die Einsatzdauer und schafft einen strukturellen Kostennachteil gegenüber mechanischer Bestandsmesstechnik – zulasten von Digitalisierung und Verbraucherinnen und Verbrauchern. Bitkom fordert daher eine Überprüfung des Verfahrens: Für moderne, funkbasierte Systeme sollten Ferndiagnose- und Qualitätsdaten stärker genutzt, Prüfaufwände gesenkt und Eichfristen risikobasiert flexibilisiert werden, um Fehlanreize und vermeidbare Zusatzkosten zu vermeiden.

Kernrollout priorisieren, Zusatzpflichten begrenzen

§ 34 – Resilienzanforderungen verhältnismäßig ausgestalten: Eine verpflichtende schwarzfallrobuste Telekommunikationsanbindung der Endkunden schafft Zusatzkosten, die durch einen entsprechenden Systemnutzen zu rechtfertigen wären. Bitkom spricht sich dafür aus, dass die Umsetzung dabei technologieneutral erfolgen sollte. Darüber hinaus kann der Schwarzstart auch nach längeren Stromausfällen zuverlässiger erfolgen, wenn steuerbare Verbrauchseinrichtungen und EEG-Anlagen

nach einem Schwarzfall selbstständig in einem definierten Zustand starten und erst nach Freigabe durch den Netzbetreiber in den Normalzustand übergehen.

§ 34 - Standard- und Zusatzleistungen klar abgrenzen: Der Umfang der Standardleistung muss eindeutig definiert werden. Aus Sicht der Mitgliedschaft ist unklar, wie sich Abs. 2 Nr. 2 (Ausstattung mit Steuerungseinrichtung als Zusatzleistung) zu Abs. 1 (Standardleistung) abgrenzt. Zudem ist durch den aktuellen Wortlaut nicht eindeutig, wer die Standardleistung zu erbringen hat, wenn mehr als ein MSB Messlokationen innerhalb einer Liegenschaft übernimmt (z.B. realistisch im Anwendungsfall Elektromobilität im Mehrparteienhaus).

§ 34 - Zusatzleistungen priorisieren und verschlanken: Zusatzleistungen dürfen den Kernrollout nicht ausbremsen. Leistungen wie »iMSys Gas auf Kundenwunsch« ab 01. Juni 2026 nach § 34 Abs. 2 Nr. 1 binden Ressourcen und sollten daher an die technische Machbarkeit gekoppelt oder optional ausgestaltet werden, statt starrer Fristen zu unterliegen. § 34 MsbG sollten so angepasst werden, dass die Anbindungsverpflichtung auf die Kommunikation, bis Zählerplatz oder Hausanschlussraum begrenzt wird und unklare beziehungsweise zusätzliche Pflichten wie Enablement netzorientierter Steuerung, Unterzählpunkte und Gas Fristen auf Anforderung gestrichen werden.

Ziele praxisnaher gestalten ohne Ambition zu verlieren

§ 30 MsbG, §100 EEG – Schwellenwerte stabil halten: Die Verbrauchs- und Leistungsschwellen von 6000 kWh pro Jahr bzw. 7 kWp sollten vorerst nicht abgesenkt werden. Der Rollout sollte zunächst in den priorisierten Segmenten stabil funktionieren, bevor weitere Kundengruppen einbezogen werden.

§§ 29, 45 - Zwischenquoten für den Steuerungsrollout flexibilisieren: Für Steuerungseinrichtung sollten Zwischenziele 2026 mit Toleranzkorridoren oder Nachholmöglichkeiten ausgestaltet werden, verbunden mit einer klaren Pflicht zum Nachholen bis zum Fristende 2028.

§ 45 - Fristen für mME/iMSys praxistauglich flexibilisieren: Die Zielvorgaben für nach § 45 i. V. m. § 29 Abs. 1 Nr. 2b MsbG sind angesichts fehlender Ressourcen oft nicht fristgerecht umsetzbar. Es braucht mehr Flexibilität bei Fristen, damit der Rollout gelingt, ohne andere zentrale Aufgaben (z. B. EEG-Ausbau) auszubremesen.

§ 45 - Bei EEG-Anlagen iMSys vor Steuerungseinrichtung ermöglichen: iMSys sollten bei EEG-Anlagen auch ohne sofort installierbare Steuerungseinrichtung eingebaut und die Steuerung nachgerüstet werden können. Mehrkosten dürfen nicht zulasten der Endkundinnen und Endkunden gehen.

§§ 45, 29 - Quoten praxispflichtgerecht anerkennen und Auslegungslücken schließen: Messstellen, die ursprünglich pflichteinbaufähig waren und später unter Schwellenwerte fallen, sollten weiterhin auf die Ausstattungsquote angerechnet werden. Messstellen im agilen Rollout (2026) sollten bereits dann in die Quote zählen, wenn ein iMSys verbaut ist, auch wenn die Steuerungseinrichtung erst später folgt; hierfür braucht es klare Regeln zur Steuerung am Netzanschluss als Standardleistung.

2 Verteilnetzbetreiber als Treiber einer zügigen, resilienten Digitalisierung

Verteilnetzbetreiber müssen nicht Treiber jeder Innovation sein. Als häufige Prozessverantwortliche tragen sie aber die Verantwortung, leistungsfähige elektronische Verfahren und standardisierte digitale Prozessschnittstellen bereitzustellen, etwa über Portale und APIs. Nur so lassen sich die Digitalisierungsoptionen des Rollouts in der Praxis skalieren. Um die Verteilnetzbetreiber dafür zu befähigen, schlägt Bitkom die folgenden Maßnahmen vor:

Deutschland-Stack für VNB nutzbar machen

Bund und Regulierer sollten den Deutschland-Stack als Baukasten digitaler Basiskomponenten (Standards, Referenzprozesse, Schnittstellen und Basismodule) für Verteilnetzbetreiber öffnen und für zentrale VNB-Prozesse bereitstellen bzw. verbindlich machen. Das schafft bundesweite Standardisierung und Interoperabilität, reduziert Insellösungen und Doppelentwicklungen und ermöglicht auch kleinen und mittleren VNB eine schnelle, kosteneffiziente Umsetzung. Zugleich hebt es das Sicherheitsniveau durch gemeinsame, geprüfte Basisdienste (Security-by-Design) und verhindert auseinanderlaufende Digitalisierungsstände als Standortnachteil.

Regulierung wirksam machen: Fordern und Fördern

Die BNetzA sollte ambitionierte Fristen und klare Pflichten setzen und deren Einhaltung konsequent durchsetzen inklusive effektiver Aufsicht und Sanktionen, statt Beschwerden regelmäßig auf zivilrechtliche Wege abzuschieben. Gleichzeitig braucht es konkrete Unterstützung (z. B. Prozess- und Software-Leitplanken, Muster, Umsetzungsleitfäden), damit Netzbetreiber Risiken nicht allein tragen und Digitalisierung schneller in die Fläche kommt.

§ 76 MsbG und § 12 EnWG Sanktionen abgestuft ausgestalten: Den Sanktionsmechanismus der Bundesnetzagentur unterstützen wir, aber vor dem Entzug der Grundzuständigkeit nach § 12 EnWG braucht es verhältnismäßige Vorstufen wie Maßnahmenplan, enges Reporting, Anhörung, befristete Auflagen und Pönalen. Das erhöht die Steuerbarkeit und ermöglicht frühzeitige Korrekturen; eine vorzeitige Ausschreibung der gMSB Rolle sollte nur als letzte Option geprüft werden. Der wMSB ist ebenso wie der gMSB verpflichtet am Steuerungscheck mitzuwirken.

3 Digitalisierungspotenziale konsequent nutzen

Messwertqualität und -verfügbarkeit konsequent sicherstellen

Hochwertige, standardisiert verarbeitete und für berechnete Marktakteure zeitnah verfügbare Messdaten etwa über eine zentrale Messwertverarbeitung müssen als zentrale Infrastrukturpriorität verankert werden. Sie sind die Grundvoraussetzung für Flexibilitätsmärkte, dynamische Tarife, netzdienliche Steuerung, präzisere Prognosen, automatisierte Prozesse und neue digitale Geschäftsmodelle im Energiemarkt.

§§ 19 ff. MaBis Hub Rollen klären: Im MaBis Hub sollten Datenschutzrollen und Datenverantwortlichkeiten eindeutig geregelt werden, etwa Verantwortlicher, Auftragsverarbeiter oder gemeinsame Verantwortlichkeit, Zweckbindung sowie Governance und Dokumentationspflichten. Dies sollte über Klarstellungen in §§ 19 ff. MsbG oder eine Verordnungsermächtigung erfolgen. Klare Regeln reduzieren Compliance-Risiken und Abstimmungsaufwand, beschleunigen Datenschutzfreigaben und die Integration neuer Marktrollen und erhöhen Transparenz sowie Konsistenz bei Sicherheits- und Löschkonzepten.

Rollout-Quote richtig messen und an Systemnutzen koppeln

§ 29 - Definition iMSys-Rollout an Funktionsfähigkeit knüpfen: § 29 MsbG sollte eine bundesweit einheitliche Definition vorgeben, wann eine Messstelle für die Rollout-Quote als »mit iMSys ausgestattet« gilt. Maßgeblich sollte die betriebsbereite Inbetriebnahme sein (Parametrierung, Kommunikation, Backend/GWA-Anbindung, Funktionstest), und nicht nur der physische Einbau. Andernfalls entstehen Fehlanreize für »eingebaute, aber nicht funktionstüchtige« Systeme ohne Nutzen für Digitalisierung und Netzdienlichkeit.

§§ 29, 45 - Steuerungsrollout-Quote an nachgewiesene Steuerbarkeit koppeln: Die Quote für Steuerungseinrichtungen soll nur bei bestandenem Funktionstest gelten, damit netzdienliche Steuerung tatsächlich wirksam ist. Quoten und Fristen sind ggf. realistisch anzupassen. Ohne Funktionsnachweis besteht das Risiko, dass Steuerungseinrichtungen zwar installiert, aber faktisch nicht wirksam sind.

§ 45 - Mieterstrom-Messkonzepte D4/D5 priorisieren: D4/D5-Messkonzepte sollten als Pflichteinbaufälle in die Quote aufgenommen werden.

§ 45 - Beitrag der wMSB sichtbar machen: Den Beitrag von wMSB zum Rollout sichtbar machen, indem die BNetzA in ihrem Quartalsreporting verpflichtend wMSB-Zahlen

ausweisen muss. Das erhöht auch den Verbraucherschutz, da damit für die Verbraucherinnen und Verbraucher alle wMSB sichtbar werden.

§ 45 - Rollout-Quote an Jahresscheiben knüpfen: Die Quotenbestimmung soll auf eine Jahrestichtagslogik umgestellt werden, um Planbarkeit zu erhöhen und nachträgliche Verschiebungen zu vermeiden.

Förderung gezielt auf dezentrale, digitale Lösungen ausrichten

Förderprogramme sowie steuerliche und finanzielle Anreize sollten so gestaltet werden, dass sie den Aufbau, Einsatz und dauerhaften Betrieb dezentraler digitaler Lösungen direkt und verlässlich unterstützen.

Bitkom vertritt mehr als 2.300 Mitgliedsunternehmen aus der digitalen Wirtschaft. Sie generieren in Deutschland gut 200 Milliarden Euro Umsatz mit digitalen Technologien und Lösungen und beschäftigen mehr als 2 Millionen Menschen. Zu den Mitgliedern zählen mehr als 1.000 Mittelständler, über 700 Startups und nahezu alle Global Player. Sie bieten Software, IT-Services, Telekommunikations- oder Internetdienste an, stellen Geräte und Bauteile her, sind im Bereich der digitalen Medien tätig, kreieren Content, bieten Plattformen an oder sind in anderer Weise Teil der digitalen Wirtschaft. 82 Prozent der im Bitkom engagierten Unternehmen haben ihren Hauptsitz in Deutschland, weitere 8 Prozent kommen aus dem restlichen Europa und 7 Prozent aus den USA. 3 Prozent stammen aus anderen Regionen der Welt. Bitkom fördert und treibt die digitale Transformation der deutschen Wirtschaft und setzt sich für eine breite gesellschaftliche Teilhabe an den digitalen Entwicklungen ein. Ziel ist es, Deutschland zu einem leistungsfähigen und souveränen Digitalstandort zu machen.

Herausgeber

Bitkom e.V.
Albrechtstr. 10 | 10117 Berlin

Ansprechpartner

Emilie Hansmeyer | Referentin Energy & Smart Grids
T +49 30 27576-334 | e.hansmeyer@bitkom.org

Verantwortliches Bitkom-Gremium

AK Smart Grids

Copyright

Bitkom 2026

Diese Publikation stellt eine allgemeine unverbindliche Information dar. Die Inhalte spiegeln die Auffassung im Bitkom zum Zeitpunkt der Veröffentlichung wider. Obwohl die Informationen mit größtmöglicher Sorgfalt erstellt wurden, besteht kein Anspruch auf sachliche Richtigkeit, Vollständigkeit und/oder Aktualität, insbesondere kann diese Publikation nicht den besonderen Umständen des Einzelfalles Rechnung tragen. Eine Verwendung liegt daher in der eigenen Verantwortung des Lesers. Jegliche Haftung wird ausgeschlossen. Alle Rechte, auch der auszugsweisen Vervielfältigung, liegen beim Bitkom oder den jeweiligen Rechteinhabern.